

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-353-03			
	AZ:	601-2			
	Datum:	17.07.2003			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Hans-Ulrich Reuter			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
21.08.2003 Hauptausschuss					
04.09.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze hier: Verbindungsweg Oststraße - Spreewaldblick					

Beschluss:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, erhält das Grundstück

Gemarkung Vetschau Flur 4, Flurstück 422 tlw. in der Länge von ca. 119 m und einer Breite von ca. 6,50 m

wie in der Anlage (beigefügter Lageplan) markiert, die Eigenschaften einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Der Verbindungsweg beginnt an der Oststraße und endet am Spreewaldblick und wird Bestandteil der Oststraße.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 (1) Pkt. 4 BbgStrG) als beschränkt-öffentlicher Weg (§ 3 (5) Pkt. 2 BbgStrG) eingestuft.

Die Zweckbestimmung nach § 3 (6) BbgStrG wird als Fahrradstraße festgelegt. Der Benutzerkreis der Fahrradstraße wird um Anlieger erweitert.

Gemäß § 9 (4) Satz 4 wird bestimmt, dass die Stadt Vetschau/Spreewald Träger der Straßenbaulast ist.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

Die der Widmung zu Grunde liegenden Unterlagen sowie die Widmungsverfügung können bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Beschlussbegründung:

Der Verbindungsweg ist ein neu gebauter Weg und wurde bisher nicht gewidmet. Da das an diesem Verbindungsweg anliegende Grundstück die Adresse von der Oststraße hat, wird vorgeschlagen, diesen Verbindungsweg der Oststraße zuzuordnen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------